

Dieses Blatt
erscheint täglich
Abends und ist
durch alle Post-
anstalten des In-
und Auslandes zu
beziehen.

Dresdner Journal.

Preis für
das Vierteljahr
1¼ Thlr.
Inserionsgebühren
für den Raum
einer gespalteten
Zeile 8 Pf.

Herold für sächsische und deutsche Interessen.

Redigirt von **Karl Biedermann.**

Anzeigen aller Art für das Abends erscheinende Blatt werden bis 12 Uhr Mittags angenommen.

Inhalt. Auflehnung gegen die Obrigkeit in Penig. — Ein Wort zur Verständigung in Sachen der Militärbildungsanstalt. — Parla-
mentarische Sitte. — Tagesgeschichte: Dresden: Kommunalgardeverein; städtischer Verein; Feuer. Leipzig: Deutscher Verein; sächsische
Gymnasiallehrerversammlung. Berlin. Posen. Frankfurt. Wien. Prag. Pesth. Triest. Paris. Kopenhagen. Irland. — Feuilleton. —
Geschäftskalender. — Ortskalender. — Angekommene Reisende.

Verordnung,

die Jahresanzeigen über Geistliche, Schullehrer und Candidaten betreffend.

Nach Punkt 4 und 7 in §. 170 der Ausführungsverordnung zum Schulgesetz vom 9. Juni 1835, nach der Verordnung vom 3. September 1838, die Circularpredigten und die Jahresanzeigen über die geistliche Amtsführung betreffend, und nach §. 13 und 14 des Regulativs über die theologischen Candidaten-Vereine vom 20. März 1844 sind über die Amtsführung, die Leistungen und das Verhalten der Geistlichen, der Schullehrer und der Candidaten der Theologie, des Predigtamts und des Schulamts von den Superintendenten alljährlich Anzeigen an die vorgesetzte Behörde zu erstatten.

Die Superintendenten werden hiermit angewiesen, den Geistlichen, Schullehrern und Candidaten künftig auf Verlangen die Einsicht in diese Anzeigen, soweit solche einen Jeden angehen, zu gewähren.

Hiernach haben sich auch in der Oberlausitz, rücksichtlich der Candidaten der Theologie und des Predigtamts, die Vorstände der theologischen Candidaten-Vereine zu achten.

Dresden, am 21. Juli 1848.

Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

Dr. v. d. Pfordten.

Heymann.

Auflehnung gegen die Obrigkeit in Penig.

Die Ereignisse zu Penig am 18. d. M. geben leider den Beweis, wie niedrig noch hier und da auch in Sachsen der politische Bildungsgrad sei. Für die Kommunalgarde aber ist der nachfolgend dargestellte Vorfall von so großer Wichtigkeit, daß derselbe als warnendes Beispiel allgemein bekannt zu werden verdient.

Wegen Jagdvergehen waren zwei Einwohner des benachbarten Dorfes Mühlau verhaftet, der eine auf sein offenes Geständnis sofort entlassen, der andere, dessen Leugnen und widersprechende Aussagen erst noch eine Erörterung an seinem Wohnort nöthig machten, im Gefängnisse des Justizamtes zu Penig zurückbehalten worden. Da vernimmt man plötzlich die unglaubliche Nachricht von dem bewaffneten Anmarsche der Kommunalgarde von Mühlau und Chursdorf, in der Absicht, den Verhafteten zu befreien.

Es war kein leeres Gerücht; mit ihren Führern an der Spitze, völlig bewaffnet, trafen vier Kompagnien Kommunalgarde aus den genannten Orten vor Penig ein, wo sie von den Behörden der Stadt empfangen wurden. Umsonst bemühten sich diese, die würdigen Kämpfer für Gesetz und Recht von der Strafbarkeit ihres Vorhabens zu überzeugen. Es konnte Dies um so weniger gelingen, als nach zweistündigen Verhandlungen, von 4—6 Uhr, die Mehrzahl derselben von einem andern, aber keinesweges bessern Geiste, von dem des Schnapses, besetzt war. Um größeres Unheil abzuwenden, glaubte man berech-

tigt zu sein, den Verhafteten auszuliefern.

Und jedes Heer mit Sing und Sang,
Mit Trommelton und Kling und Klang,
Geschmückt mit grünen Reifern,
Zog heim zu seinen Häusern.

Man ist allgemein sehr gespannt auf die Folgen dieser verbrecherischen Handlung, insbesondere für die Personen, welche sie verantwärteten und den Befehl dabei führten.

Gab es denn in jener Kommunalgarde auch nicht einen verständigen Mann, — so fragt man sich — der seine Kameraden aufmerksam machen konnte, wie sehr sie, den Zweck der Kommunalgarde verkennend, fehlten, indem sie die Waffen, welche sie zu Erhaltung von Gesetz und Ordnung führen sollen, in ganz entgegengesetztem Sinne brauchten?

Hat Keiner die schrecklichen Folgen bedacht, welche unvermeidlich eintreten mußten, wenn die Kommunalgarde von Penig, von der Behörde dazu aufgefordert, — was nicht geschehen ist, — ihre Pflicht erfüllt und sich dem rohen Haufen entgegengesetzt, wenn der Kampf einer Kommunalgarde gegen die andere begonnen hätte?

Ueber so gewöhnliche Ansichten waren jene Tapferen erhaben! Nur ein großer Gedanke besetzte sie, die Entlassung des Freischützen zu erkämpfen.

Alle, die es mit unserer jungen Freiheit aufrichtig meinen und in Folge Dessen den hohen Werth der Bürgerwehr zu würdigen verstehen, müssen durch diesen Vorfall zu den ernstesten Betrachtungen veranlaßt werden. Es ist von der höchsten Wichtigkeit, daß alle Mitglieder der